

VEREINBARUNG

zwischen

Kanton Solothurn

vertreten durch das Bau- und Justizdepartement, Amt für Verkehr und Tiefbau, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

und

Kanton Basel-Landschaft

vertreten durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

betreffend

Projektierung Phase Vorprojekt und Brückenwettbewerb „Zubringer Dornach an die H18“

Abschnitt Anschluss Bruggweg, Gde. Dornach – Weidenstrasse – Birsquerung – Anschluss Dornacherstrasse, Gde. Aesch (BL).

Ingress

Das Projekt „Zubringer Dornach an die H18“ beinhaltet eine neue Birsbrücke mit dem Anschluss des Industrie- und Gewerbegebiets Dornach/Aesch ostseitig der Birs und der Dornacherstrasse in der Gemeinde Aesch (BL) westseitig der Birs sowie die Verknüpfung mit dem Bruggweg (Kantonsstrasse) über die Weidenstrasse. Die Projektierung Phase Vorprojekt und Brückenwettbewerb für diese neue Kantonsstrasse, welche über die Kantongrenze von Solothurn und Basel-Landschaft verläuft, ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Mit der Inbetriebnahme der neuen Zubringerstrasse sind auf dem Bruggweg, Gde. Dornach, flankierende Massnahmen (FLAMA) umzusetzen, damit das Verkehrsaufkommen auf der Durchfahrt von Dornachbrugg beeinflusst werden kann. Diese flankierenden Massnahmen sind Bestandteil des vorliegenden Projektes.

Der Anschluss der neuen Kantonsstrasse an die H18 erfolgt mit dem Projekt „Hauptstrasse H18, Vollanschluss Aesch“. Für dieses Projekt ist der Kanton Basel-Landschaft zuständig. Es ist nicht Inhalt der vorliegenden Vereinbarung, bildet aber die Voraussetzung für die Realisierung des Projektes "Zubringer Dornach an die H18".

Für den Anschluss des Industrie- und Gewerbegebiets Dornach/Aesch an die neue Kantonsstrasse sind die Gemeinden zuständig. Diese Anschlussstrassen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung, deren planerische Sicherstellung seitens der Gemeinden bildet jedoch eine wichtige Schnittstelle zum Projekt "Zubringer Dornach an die H18".

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

1. Die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn kommen überein, das Projekt „Zubringer Dornach an die H18“ gemeinsam zu projektieren und zu realisieren.

Die Federführung erfolgt durch den Kanton Solothurn.

Der Kanton Solothurn trägt die fachliche Verantwortung für die Teilprojekte „Brücke“, „Trassee SO“ und „flankierende Massnahmen Bruggweg“ (siehe Beilage 1 Abb. 1) sowie den Einbezug der Gemeinde Dornach in ihrem fachlichen Verantwortungsbereich.

Der Kanton Basel-Landschaft trägt die fachliche Verantwortung für das Teilprojekt „Trassee BL“ sowie den Einbezug der Gemeinde Aesch in ihrem fachlichen Verantwortungsbereich.

2. Die Parteien schliessen sich hiermit zu einer Bauherrengemeinschaft zusammen. Das Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR finden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, sinngemäss Anwendung.

Die Bauherrengemeinschaft tritt unter dem Namen "BHG Zubringer Dornach an die H18" auf.

3. Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet die Projektphasen Vorprojekt und Wettbewerb Birsbrücke mit der Ausarbeitung einer Kostenschätzung als Grundlage für den Antrag der Ausführungskredite.

Nach Vorliegen der Kostenschätzung beantragen die beiden Kantone die entsprechenden Ausführungskredite bei der jeweiligen Entscheidungsinstanz.

Für die Phasen Bauprojekt inklusive Auflagen bis Inbetriebnahme wird eine neue Vereinbarung abgeschlossen, welche sich nach den in dieser Vereinbarung festgehaltenen Grundsätzen (Territorialprinzip) richtet. Die Ausführung des Projektes erfolgt – vorbehältlich der Genehmigungen der Ausführungskredite und der erforderlichen Baubewilligungen – durch die zuständigen kantonalen Behörden und Organe.

4. Auf Basis der Machbarkeitsstudie "Anschluss Dornach an die H18" vom 16. August 2010 wurden für die beiden Kantone folgende Kosten geschätzt:

Kantonsstrasse Solothurn:	10,1 Mio. Franken	(10,91 Mio. Franken inkl. MwSt.)
Kantonsstrasse Basel-Landschaft:	5,9 Mio. Franken	(6,37 Mio. Franken inkl. MwSt.)

Auf dieser Basis werden die Kosten für die Projektierungsphase (Vorprojekt und Brückenwettbewerb) nach folgendem prozentualen Schlüssel aufgeteilt:

Kanton Solothurn:	63.13 %	, max. bis zu einem Betrag von Fr. 510'000.00 (inkl. MwSt.)
Kanton Basel-Landschaft:	36.87 %	, max. bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00 (inkl. MwSt.)

Dieser Kostenteiler gilt für sämtliche anfallenden externen Kosten (wie z.B. Projektierungskosten, Aufwand für Prüfungen und Spezialabklärungen, Bauherrenunterstützung, Preisgelder und Juryentschädigungen). Die Parteien bestätigen mit der Unterzeichnung der Vereinbarung, dass die Finanzierung sichergestellt ist.

5. Der Kanton Solothurn ist berechtigt, im Namen aller Parteien des vorliegenden Vertrages Ausschreibungsverfahren für die erforderlichen Leistungen nach Massgabe der Beschaffungsgesetzgebung des Kantons Solothurn durchzuführen. Ferner ist er berechtigt, gemäss Ziffer 1 hievor Verträge für die Bauherrengemeinschaft abzuschliessen. Der Einbezug des Kantons Basel-Landschaft ist zu gewährleisten.
6. Rechnungen werden aufgrund des Kostenschlüssels auf die beiden Parteien aufgeteilt. Die Zahlungskontrolle erfolgt durch den Gesamtprojektleiter (gemäss Organigramm im Q-Plan, Beilage 1) und die Rechnungen werden den Kantonen zur Zahlungsabwicklung übergeben.
7. Der Kanton Solothurn führt ein projektbezogenes Qualitätsmanagement (Qualität, Termine, Kosten) durch. Der Kanton Basel-Landschaft wird regelmässig im Rahmen der Projektorganisation, mindestens jedoch halbjährlich, über den Stand der Arbeiten informiert.
8. Die Gesellschafter haften im Aussenverhältnis anteilmässig auf die Quote der ihnen direkt zurechenbaren Kosten (gemäss Kostenschlüssel).

Die Bestimmungen über die Solidarhaftung nach Art. 143 ff. und Art. 544 Abs. 3 OR finden auf diesen Gesellschaftsvertrag keine Anwendung.

9. Die Projektorganisation richtet sich nach dem QM-Plan Bauherr vom 14. September 2010 (Beilage 1). Dieser ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.
10. Die Art des Wettbewerbsverfahrens für die Birsbrücke ist noch offen und wird in gegenseitiger Absprache zwischen den Kantonen festgelegt (offenes oder selektives Verfahren nach SIA 142, Studienauftrag etc.). Das Preisgericht wird unter Absprache der beiden Kantone zusammengesetzt.
11. Die Kommunikation nach aussen beziehungsweise die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt unter der Federführung des Kantons Solothurn in Absprache mit den Kommunikationsverantwortlichen des Kantons Basel-Landschaft. Die Weitergabe von Informationen und Daten an Dritte zum Vorhaben erfolgt in gegenseitiger Absprache.
12. Vom Bund werden im Rahmen des Agglomerationsprogramms Basel Beiträge für die Realisierung der Projekte in Aussicht gestellt, wobei zur Zeit noch offen ist, ob das vorliegende Projekt oder nur Teile davon mitfinanziert werden. Allfällige Bundesbeiträge werden in den späteren Projektphasen (mit der Realisierung) gemäss ihrer Zweckbestimmung gutgeschrieben.
13. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen, wie die Vereinbarung selbst, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitige Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einvernehmlich zu regeln. Gelingt dies auch unter Beizug eines Mediators nicht, so wird das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn als einzige – und somit letzte – kantonale Instanz angerufen.
14. Die Vereinbarung wird in 2 Originalexemplaren erstellt. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Parteien unterzeichnet haben.

Liestal, den

Solothurn, den

Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Solothurn
Bau- und Justizdepartement

.....
.....

Anhang als integrierende Bestandteile:

1. QM-Plan Bauherr vom 23. Dezember 2009, Version 1.6 vom 14. September 2010
2. Machbarkeitsstudie der Ingenieurgemeinschaft Jauslin+Stebler Ingenieure AG und Rudolf Keller & Partner vom April 2010